

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

- Die Gemeindevertretung •
- Der Vorsitzende der Gemeindevertretung •

Amt Klützer Winkel * Schloßstraße 1 * 23948 Klütz

über

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz

Persönliche Übergabe

Herrn
Olaf-Rüdiger Claus
Fritz-Reuter-Weg 2
23946 Ostseebad Boltenhagen

Klütz, 22.02.2012

Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 KV M-V

Sehr geehrter Herr Claus,

am 27. November 2011 sind Sie zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gewählt worden. Am 12. Januar 2012 habe ich Sie zum ehrenamtlichen Bürgermeister ernannt. Wegen Ihrer Tätigkeit als Beamter des Amtes und der daraus folgenden Unvereinbarkeit von Amt und Mandat habe ich Sie am 12. Januar 2012 gleichzeitig gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 der Kommunalverfassung M-V zu einer Erklärung innerhalb eines Monats aufgefordert, ob Sie aus dem Dienstverhältnis ausscheiden oder auf das Mandat verzichten wollen.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 2 KV M-V ruhen seit dieser Aufforderung bis zum Ablauf der Frist Ihre Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters solange, wie Dienstverhältnis und Mandat nebeneinander bestehen. Nach Satz 3 dieser Vorschrift stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung den Verlust des Mandats fest, wenn Sie innerhalb der Monatsfrist keine Erklärung gemäß Satz 1 abgegeben haben.

Sie haben innerhalb der Monatsfrist die erforderliche Erklärung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 KV M-V nicht abgegeben. Ich stelle deshalb hiermit den Verlust Ihrer Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters fest.

Von dieser Feststellung ist auch Ihre Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister mit umfasst, so dass Sie auch diese Funktion nicht mehr ausüben dürfen.

Meiner Feststellung liegt die nach umfangreicher Überprüfung erlangte Rechtsauffassung zugrunde, dass bei Ihnen seit Ihrer Ernennung unbestreitbar ein Fall der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vorliegt. Ich teile darüber hinaus die Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörden, dass mangels anderweitiger Regelung insoweit § 25 KV M-V analog anzuwenden ist und dass Sie demgemäß Ihre Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters verloren haben. Allerdings halte ich dabei eine Unterscheidung zwischen Ihren Rechten und Pflichten eines Gemeindevertreters und Ihrer Funktion als ehrenamtlicher Bürgermeister rechtlich nicht für möglich. Sie können nach unserer Kommunalverfassung nicht ehrenamtlicher Bürgermeister sein, ohne gemäß § 39 Abs. 5 KV M-V gleichzeitig mit den Rechten und Pflichten eines Gemeindevertreters ausgestattet zu sein. Eine solche Aufteilung ist nach unserer Kommunalverfassung nicht vorgesehen. Die Grundentscheidung des Kommunalverfassungsgesetzgebers, dass der ehrenamtliche Bürgermeister zugleich die Rechte und Pflichten eines Gemeindevertreters hat (§39 Abs. 5 KV) und auch die Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrnimmt (28 Abs. 4 Satz 3 KV) würde durch eine derartige Aufspaltung geradezu auf den Kopf gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Pardun

beauftragte 1. Stellvertreterin
des Bürgermeisters der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
zugleich in der Eigenschaft als Vorsitzende der Gemeindevertretung